

SOP 7-BIO-AHVV- Standardkontrollprogramm Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen-02

Teil I Titel und Rechtsgrundlage

Standardkontrollprogramm Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen

Standard: Bio-Außer-Haus-Verpflegungs-Verordnung – Bio-AHVV 2023

Nicht akkreditierter nationaler Standard für Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung nach Art. 2 Abs. 2 d) LMIV (EU) Nr. 1169/2011

Teil II Verpflichtung des Unternehmers und Kontrollinhalte

1.) Allgemeine Pflichten der Unternehmer nach § 10

Der Unternehmer erstellt eine Beschreibung der Betriebseinheit. Die Beschreibung hat zu umfassen:

- 1. Namen und die Anschrift des Unternehmers,
- 2. Bezeichnung der Betriebseinheiten und
- 3. Beschreibung der Tätigkeiten seiner Betriebseinheiten.

Schulen und Kindertageseinrichtungen nach § 3 Abs. 3 müssen keine Beschreibung der Betriebseinheit erstellen.

Kontrolle: Die Kontrollstelle verifiziert bei der Kontrolle diese Angaben und aktualisiert ggfs. ihre Stammdateneinträge.

2.) Art der Kennzeichnung § 5

Der Unternehmer verwendet folgende Kennzeichnung für Produkte aus ökologisch/biologischer Erzeugung:

- eine in Produktgruppen zusammenfassende Kennzeichnung,
- bei ausschließlicher Verwendung von Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion für eine Speise oder ein Getränk eine zusammenfassende Kennzeichnung in Form einer Feststellung, dass alle Zutaten dieser Speise oder dieses Getränks biologisch/ökologisch produziert worden sind,
- bei ausschließlicher Verwendung von Zutaten und Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion im Unternehmen eine zusammenfassende Kennzeichnung in Form einer Feststellung, dass alle im Unternehmen verwendeten Zutaten und Erzeugnisse biologisch/ökologisch produziert worden sind.
- Umstellungsprodukte müssen als solche gekennzeichnet werden.

Kontrolle: Die Kontrollstelle überprüft bei der Kontrolle diese Angaben. Die Vorgaben zur Schriftgröße nach § 5 Abs. 3 werden vor-Ort überprüft.



SOP 7-BIO-AHVV- Standardkontrollprogramm

Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen-02

3.) Zutatenübersicht § 6

Ergänzend zur Kennzeichnung auf Speiseplänen, Tafeln, Schriftstücken oder anderen Übersichten, auch in elektronischer Form, hat ein Unternehmer eine tagesaktuelle Bio-Zutatenübersicht in einer für Gäste leicht zugänglichen Form bereitzuhalten.

Es kann sich auch um eine Nicht-Bio-Zutatenübersicht handeln.

Bei zusammengesetzten Zutaten ist eine Nennung der Zutaten nicht erforderlich.

Kontrolle: Die Kontrollstelle überprüft bei der Kontrolle diese Angaben. Nach § 11 ist eine Dokumentation der Zutatenübersichten nicht erforderlich, so dass nur auf aktuelle Zutatenübersichten zurückgegriffen werden kann.

4.) Nutzungsmöglichkeit von Kennzeichen und Logos § 7

Die Nutzung von Öko-Kennzeichen nach Öko-Kennzeichnungsgesetz (Biosiegel) sowie Länderkennzeichen, Verbandslogos und private Kennzeichen mit Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion zur Kennzeichnung von Zutaten und Erzeugnissen ist erlaubt. Zusätzlich nur zur Bewerbung des ökologischen Landbaus ohne Bezug zur Herstellung der Außer-Haus-Verpflegung.

Kontrolle: Die Kontrollstelle überprüft bei der Kontrolle die vorgelegten Zutatenübersichten und die Verwendung der Zeichen.

5.) Auszeichnung des Bioanteils § 8

- (1) Nach erfolgreicher Kontrolle und Zertifizierung darf ein Unternehmer nur das Kennzeichen nach Anlage 1 (AHV-Kennzeichen) verwenden, das für den eingesetzten Bio-Anteil die nach Satz 2 zutreffende Kategorie ausweist. Die Kategorien des Kennzeichens sind:
- 1. erste Kategorie bei einem Bio-Anteil von 20 bis 49 Prozent,
- 2. zweite Kategorie bei einem Bio-Anteil von 50 bis 89 Prozent und
- 3. dritte Kategorie bei einem Bio-Anteil von 90 bis 100 Prozent.

Der Bio-Anteil ist kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden.

Kontrolle: Die Kontrollstelle überprüft bei der Kontrolle die vom Unternehmer vorgelegte Berechnung des Bio-Anteils nach § 9. Erst nach der Zertifizierung darf das Unternehmen den Anteil ausloben. Zwischen zwei Kontrollen darf der Unternehmer erst nach einer erneuten Prüfung und Zertifizierung des Anteils die Auslobung ändern.

6.) Berechnung und Zertifizierung des Bio-Anteils § 9

Der Unternehmer führt monatlich selbständig eine Berechnung des Bio-Anteils durch.

Für die Erstzertifizierung gelten die letzten drei Monate vor dem Kontrollbesuch. Für Folgekontrollen werden die letzten zwölf Monate zugrunde gelegt.

Der Unternehmer kann aufgrund der letzten zwölf Monate jederzeit eine Erhöhung des Bio-Anteils prüfen und zertifizieren lassen.

Wird der Bio-Anteil unterschritten, so muss der Unternehmer dies unverzüglich nach Ablauf eines Monats mitteilen.

Kontrolle: Überprüfung und Zertifizierung anhand der Meldungen der Bio-Anteile zur Erstkontrolle. Stichprobenartige Überprüfung der Berechnungen des Unternehmers bei den Folgekontrollen. Zwischen den Kontrollen werden die Änderungsmeldungen geprüft und ggfs. neu zertifiziert. Dies kann auch als Distanzkontrolle erfolgen.

Erstellt: 01.04.2024 QMB/MW

Geprüft:01.04.2024 QMB/DH

Freigabe: 01.04.2024 KL/GL

Seite 2 von 5



SOP 7-BIO-AHVV- Standardkontrollprogramm Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen-02

7.) Aufzeichnungspflichten bei Kennzeichnung nach § 4 (§ 11)

Sofern ein Unternehmer Zutaten oder Erzeugnisse nach § 4 kennzeichnet, hat er schriftlich oder elektronisch Folgendes aufzuzeichnen:

den Namen und die Anschrift jedes Lieferanten oder der sonstigen Bezugsquellen,

die Art, die Menge und den Zeitpunkt der von der Betriebseinheit bezogenen

- a) ökologischen/biologischen Zutaten und Erzeugnisse,
- b) Zutaten und Erzeugnisse aus der Umstellung auf die ökologische Produktion und
- c) nicht ökologischen/nicht biologischen Zutaten und Erzeugnisse.

Sofern ein Unternehmer zeitgleich in derselben Betriebseinheit gleiche Zutaten oder Erzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion und aus nicht ökologischer/nicht biologischer Produktion lagert, hat er sicherzustellen, dass Art und Anzahl der ausgegebenen Speisen und Getränke aus der Buchführung hervorgehen. Eine Warenflussdokumentation ist nicht erforderlich.

Kontrolle: Stichprobenartige Überprüfung der Angaben. Die ausgegebenen Speisen und Getränke können bei Bedarf über die Dokumentation der Bon-Pflicht-Kassen geprüft werden.

8.) Aufzeichnungspflichten bei Auszeichnung des Bio-Anteils (§12)

Sofern ein Unternehmer den Bio-Anteil nach § 8 auszeichnet, hat er für jeden Wareneinkauf schriftlich oder elektronisch Folgendes aufzuzeichnen:

- den Namen und die Anschrift jedes Lieferanten oder der sonstigen Bezugsquelle,
- die Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum,
- den in Geldwert ausgedrückten Netto-Gesamtbetrag aller ökologischen/biologischen Zutaten und Erzeugnisse und deren monatlichen Netto-Gesamtbetrag,
- den in Geldwert ausgedrückten Netto-Gesamtbetrag aller nicht ökologischen/nicht biologischen Zutaten und Erzeugnisse und deren monatlichen Netto-Gesamtbetrag und
- den in Geldwert ausgedrückten Netto-Gesamtbetrag aller Produkte, die nicht in die Berechnung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 einfließen dürfen und deren monatlichen Netto-Gesamtbetrag.

Nicht in die Berechnung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 einfließen dürfen Produkte, die keine Lebensmittel sind, und Wasser.

Kontrolle: Stichprobenartige Überprüfung der Angaben. Zwischen den Kontrollen werden die Änderungsmeldungen geprüft und ggfs. neu zertifiziert. Dies kann auch als Distanzkontrolle erfolgen.

9.) Durchführung der Kontrollen und Zertifizierung (§ 13)

Kontrollen haben als Vor-Ort-Kontrollen stattzufinden:

- mindestens einmal jährlich
- in der Regel unangekündigt
- während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten.

Erstellt: 01.04.2024 QMB/MW Geprüft:01.04.2024 QMB/DH Freigabe: 01.04.2024 KL/GL **Seite 3 von 5**



SOP 7-BIO-AHVV- Standardkontrollprogramm Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen-02

Ausnahmen von der unangekündigten Kontrolle sind möglich, wenn aufgrund Art und Struktur des Unternehmens eine Ankündigung der Kontrolle erforderlich ist, um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen.

10.) Veranstaltungszertifikat (§ 14)

Bio-AHVV § 14:

Abs. 1 Der Unternehmer hat eine Veranstaltung mindestens vier Wochen vor deren Beginn bei einer zugelassenen Kontrollstelle, die im Land der Veranstaltung Kontrolltätigkeiten ausübt, sowie bei der zuständigen Behörde zu melden. Er hat der Kontrollstelle die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 sowie für den Fall, dass er den Bio-Anteil nach § 8 auszeichnen will, die Unterlagen nach § 12 Absatz 1 vorzulegen. Hat der Unternehmer die Unterlagen vollständig vorgelegt und liegen die Voraussetzungen für die Kennzeichnung nach § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1 oder für die Auszeichnung des Bio-Anteils nach § 8 vor, so hat die Kontrollstelle ein Veranstaltungszertifikat auszustellen. § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anlage 3 an die Stelle der Anlage 2 tritt.

Abs. 2 Die Kontrollstelle führt stichprobenartig Kontrollen in der Betriebseinheit oder am Ort der Veranstaltung durch. Für diese Kontrollen gilt § 13 Absatz 4.

Abs. 3 Die Berechnung des Bio-Anteils nach § 8 hat sich abweichend von § 10 Absatz 3 im Fall eines Veranstaltungszertifikats nur auf den Warenbezug für die Veranstaltung zu beziehen. § 12 gilt mit der Maßgabe, dass die genannten Aufzeichnungen nur den Gesamtwareneinkauf der Zutaten und Erzeugnisse für die Veranstaltung umfassen müssen. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass der ausgezeichnete Bio-Anteil jederzeit dem tatsächlichen Bio-Anteil entspricht.

Kontrolle: Dokumentenkontrolle der vorgelegten Unterlagen und Erstellung des Veranstaltungszertifikates vorab. Stichprobenartige Kontrolle der Betriebseinheit oder am Ort der Veranstaltung.

Teil III Berichte und Dokumentation

11.) Kontrollbericht § 15

Im Anschluss an jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Kontrollbericht zu erstellen und von einer bevollmächtigten/beauftragten Person gegenzuzeichnen.

Der Bericht muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift und Tätigkeit der Betriebseinheit sowie die Kontrollnummer der Betriebseinheit bei der Kontrollstelle,
- das Datum und die Dauer der Vor-Ort-Kontrolle,
- Namen Kontrolleurin/Kontrolleur und vom Unternehmen bevollmächtigte/beauftragte Person
- die kontrollierten Bereiche, die Nennung der eingesehenen Aufzeichnungen nach § 11 Absatz 1 und § 12 Absatz 1,
- festgestellte Verstöße, deren Umfang, die nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 festgesetzten Maßnahmen und die zur Beseitigung andauernder Verstöße gesetzte Frist (kann auch im Bericht über Verstöße dokumentiert werden).
- Festgestellte Verstöße werden durch geeignete Mittel dokumentiert (Fotokopien, Bildaufzeichnungen). Der Schutz der personenbezogenen Daten ist zu berücksichtigen.

Erstellt: 01.04.2024 QMB/MW Geprüft:01.04.2024 QMB/DH Freigabe: 01.04.2024 KL/GL **Seite 4 von 5**



SOP 7-BIO-AHVV- Standardkontrollprogramm

Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen-02

12.) Feststellung von Verstößen § 17

Sofern ein Verstoß gegen Bio-AHVV festgestellt wird, hat die Kontrollstelle im Rahmen der ihr durch § 3 Absatz 1a des Öko-Landbaugesetzes zugewiesenen Befugnisse

- dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung andauernder Verstöße zu setzen sowie
- geeignete Maßnahmen zu verhängen, um zu gewährleisten, dass der Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert.

Darüber hinaus kann die Kontrollstelle Nachkontrollen durchführen.

Verstöße können in einem Bericht über Verstöße (Abweichungsbericht) als Anlage zum Inspektionsbericht nach Nr. 15 dokumentiert werden. Der Bericht enthält mindestens Angaben zu Art, Umfang und Dauer des Verstoßes. Weiterhin können Maßnahmen und Fristen zur Beseitigung des Verstoßes dokumentiert werden. Hierbei ist die Schwere des Verstoßes sowie das bisherige Verhalten des Unternehmers zu berücksichtigen. Geringfügige Verstöße können vom Unternehmer unverzüglich, auch während der Kontrolle, beseitigt werden.

Da Unternehmen, die unter die Bio-AHVV fallen, nur unmittelbar an Endverbraucher abgeben, ist eine Information der Abnehmer bei Verstößen nicht vorgesehen. Eine Korrektur der Auslobung ist bei Verstößen die geeignete Korrekturmaßnahme.

Bei allen Verstößen, die nicht als geringfügig eingestuft werden, zum Beispiel weil sie wiederholt oder vorsätzlich vorgenommen wurden, erhält nach § 17 Abs. 2 die zuständige Behörde alle relevanten Informationen über den Verstoß.

Teil IV Zertifikate

Nach Abschluss und Auswertung der Kontrolle trifft die Kontrollstelle in ihrem jeweiligen Standardverfahren eine Zertifizierungsentscheidung.

Das Zertifikat sowie das AHV-Kennzeichen entsprechen Anlage 1 und Anlage 2 der Bio-AHVV

Die Musterzertifikate werden von der BLE als maschinenausfüllbare Vorlagen einheitlich bereitgestellt.

Erklärung zum Antrag auf Zulassung:

Mit der ihrer Unterschrift bestätigt die Kontrollstelle, dass das vorgelegte Standardkontrollprogramm inhaltlich vollständig der

BVK- Standard-Verfahrensanweisung AHV 2023

entspricht und Änderungen ausschließlich im Bereich von Layout/Gestaltung und Einbindung in die Dokumentenstruktur der Kontrollstelle vorgenommen wurden.